

# Abschrift

42 Ls 303 Js 27910/13 (20/16)



Das Urteil ist  
rechtskräftig seit dem  
28.09.2016

LS

Itzehoe, den 29.09.2016  
[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## AMTSGERICHT ITZEHOE

### URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache

gegen

1. [REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED],  
[REDACTED]

Verteidiger  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

2. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

Verteidiger  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

3. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

Verteidiger  
Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen

gewerbsmäßigen Menschenhandel zur Ausbeutung der  
Arbeitskraft

hat das Amtsgericht - Schöffengericht I - Itzehoe in seiner Sitzung am 20.09.2016  
an welcher teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]  
als Vorsitzender

[REDACTED]  
[REDACTED]  
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger des [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger Schumann des [REDACTED]

Rechtsanwältin [REDACTED]  
als Verteidigerin des [REDACTED]

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen gewerbsmäßigem Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern in 6 Fällen zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat unter Strafaussetzung zur Bewährung**

verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen gewerbsmäßigen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern in 6 Fällen zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung**

verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Beihilfe zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern in 6 Fällen zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen in Höhe von jeweils 20,00 EUR**

verurteilt.

Dem Angeklagten [REDACTED] wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 50,- € jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt jedoch, wenn er mit nur einem Teilbetrag in Verzug gerät.

Es wird festgestellt, dass die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gemeinschaftlich handelnd einen Betrag von 53.300,10 € erlangt haben.

Es wird der Wertersatzverfall in das Vermögen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in Höhe von 53.300,10 € angeordnet.

Der Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 02.12.2014 – 64 Gs 2957/14- bleibt in Form des Beschlusses vom 13.07.2016 aufrechterhalten.

Angewendete Vorschriften:

für [REDACTED] und [REDACTED]: §§ 233 Abs. 1 und 3, 232 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt., 25 Abs. 2, 52, 53 StGB, 96 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsg

für [REDACTED]: §§ 233 Abs. 1, 27, 28 Abs. 2, 52, 53 StGB, 96 Abs. 1 Nr. 1 a Aufenthaltsg

---

**Gründe:**  
**(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)**

**I.**

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist [REDACTED] Staatsbürger, geschieden und hat drei Kinder im Alter von 13, 10 und 8 Jahren. Der Angeklagte arbeitet als Kellner und verdient etwa 1.200,00 EUR netto im Monat.

Strafrechtlich ist der Angeklagte [REDACTED] bisher nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist [REDACTED] Staatsbürger, verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 5 und 3 Jahren. Der Angeklagte arbeitet als Angestellter und erzielt einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von etwa 1.300,00 EUR. Der Angeklagte [REDACTED] ist strafrechtlich bisher einmal in Erscheinung getreten. Mit Entscheidung vom 01.10.2015 verurteilte ihn das Amtsgericht Husum unter anderem wegen Bestechung zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen.

Der Angeklagte [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er ist [REDACTED] Staatsbürger, verheiratet und hat vier Kinder im Alter von 16, 14, 12 und 7 Jahren. Der Angeklagte ist derzeit arbeitslos und lebt von ALG I in Höhe von etwa 850,00 EUR im Monat. Strafrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

**II.**

Die Angeklagten sind geständig, die folgende Straftat begangen zu haben:

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] führten in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 31.12.2015 gemeinschaftlich die Geschäfte der Gaststätte [REDACTED] in der Anschrift [REDACTED] in [REDACTED], wobei formal der Angeklagte [REDACTED] in den Zeiträumen vom 06.04.2010 bis zum 03.11.2010 sowie seit dem 01.04.2013, der Angeklagte [REDACTED] in den Zeiträumen vom 04.11.2010 bis zum 31.12.2010 bzw. vom 01.01.2012 bis zum 31.03.2013 und im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 beide Angeklagte im Rahmen einer BGB-Gesellschaft mit dem Geschäftsnamen [REDACTED] als Betreiber des Restaurants geführt wurden.

Der Angeklagte [REDACTED] ist der Cousin der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die wiederum Brüder sind.

In der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 22.01.2015 beschäftigten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in dem vorerwähnten Restaurant, das jeweils dienstags bis sonntags geöffnet war, unter anderem diverse indische Staatsangehörige als Küchenhilfen, die zuvor unerlaubt im Sinne von § 14 AufenthG in das Bundesgebiet eingereist waren und sich weder im Besitz einer Aufenthalts- noch einer Arbeitsgenehmigung befanden, was sowohl den jeweiligen indischen Arbeitnehmern als auch sämtlichen Angeklagten bewusst war. Nach § 98 a AufenthG wären die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] verpflichtet gewesen, einem Ausländer, den sie ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung bzw. ohne die nach § 4 Absatz 3 AufenthG erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt haben, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Gemäß § 98 a Abs. 2 AufenthG ist als vereinbarte Vergütung grds. die übliche Vergütung anzusehen, die sich unter Zugrundelegung der Richtlinien des Landesverbands Deutscher Hotel- und Gaststättenverband [REDACTED] über die für das Bundesland Schleswig-Holstein in Tarifverträgen vereinbarte Entlohnung von Arbeitnehmern im Hotel- und Gaststättengewerbe für Arbeitnehmer, die einfachste Küchenarbeiten verrichten und somit der Lohn- und Gehaltsgruppe I (ungelernte Küchenhilfskräfte) zuzuordnen sind, - ohne Berücksichtigung etwaiger Mehrarbeitszuschläge - wie folgt darstellt:

06.04.- 30.09.2010	1.180 €/ Monat bzw. 6,82 €/ Std.
01.10.- 31.12.2010	1.220 €/ Monat bzw. 7,22 €/ Std.
01.01.- 30.09.2011	1.220 €/ Monat bzw. 7,22 €/ Std.
01.10.- 31.12.2011	1.250 €/ Monat bzw. 7,40 €/ Std.
01.01.- 31.12.2012	1.250 €/ Monat bzw. 7,40 €/ Std.
01.01.- 31.12.2013	1.290 €/ Monat bzw. 7,63 €/ Std.
ab 01.01.2014	1.330 €/ Monat bzw. 7,87 €/ Std.

Da es sich bei den vorgenannten Löhnen um Bruttolöhne handelt, müssen entsprechende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) und Steuern in Abzug gebracht werden, um auf einen Gesamtnettohohn zu kommen, der mit den von den Angeklagten tatsächlich gezahlten Löhnen vergleichbar ist. Bereinigt man

die Bruttolöhne um die Steuern, wobei insoweit bei sämtlichen Arbeitnehmern die Lohnsteuerklasse 1 sowie die Nichtentrichtung der Kirchensteuer zugrunde gelegt wird, und die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungspflichtbeiträge, erhält man folgende Nettolöhne:

06.04.- 30.09.2010	900,59 €/ Monat bzw. 5,32 €/ Std.
01.10.- 31.12.2010	921,96 €/ Monat bzw. 5,45 €/ Std.
01.01.- 30.09.2011	921,96 €/ Monat bzw. 5,45 €/ Std.
01.10.- 31.12.2011	944,73 €/ Monat bzw. 5,59 €/ Std.
01.01.- 31.12.2012	944,73 €/ Monat bzw. 5,59 €/ Std.
01.01.- 31.12.2013	976,08 €/ Monat bzw. 5,77 €/ Std.
ab 01.01.2014	1.000,67 €/ Monat bzw. 5,92 €/ Std.

Tatsächlich zahlten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] ihren indischen Arbeitnehmern, für deren Rekrutierung absprachegemäß alle Angeklagte zuständig waren, indes deutlich niedrigere Stundenlöhne zwischen 2,00 - 4,00 € netto für teilweise bis zu 10 Arbeitsstunden. Die indischen Arbeitnehmer, die zudem sämtlichst nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden, erhielten mithin jeweils Löhne, die weit unter denen liegen, die die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hätten zahlen müssen, wenn sie einen vergleichbaren, gemeldeten Arbeitnehmer eingestellt hätten. Insoweit bedienten sich die vorgenannten Angeklagten ganz bewusst ausländischer Arbeitnehmer, die sich im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen Nichtberechtigung zur Arbeitsaufnahme gegen die niedrigen Arbeitsentgelte sowie die sonstige Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, in welchem weder gesetzlich vorgeschriebene Pausen, Urlaub oder gar eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vorgesehen war, auch nicht hätten arbeitsrechtlich zur Wehr setzen können und nutzten auf diese Weise die mit dem illegalen Aufenthalt verbundene Hilflosigkeit der jeweiligen indischen Arbeitnehmer bewusst aus.

Weiterhin brachten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die bei ihnen als Arbeitnehmer tätigen indischen Staatsangehörigen - zum Großteil unter Anrechnung auf den jeweiligen Arbeitslohn - jedenfalls zeitweise in Nebenräumen des Restaurants selbst bzw. bis Ende 2013 im stillgelegten Hotel [REDACTED] in [REDACTED] sowie anschließend im Hotel [REDACTED] in [REDACTED] unter. Die Zimmer insbesondere im Hotel [REDACTED] verfügten teilweise über keinen Strom, keine Heizung und kein fließendes Wasser. Zudem

wurden in den Zimmern der vorerwähnten Hotels auf engstem Raum zeitweise bis zu 5 Personen gleichzeitig untergebracht.

In Kenntnis der vorstehend geschilderten Arbeits- und Lebensumstände der jeweiligen indischen Arbeitnehmer war es vorrangig der Angeklagte [REDACTED] der überwiegend mit dem Kraftfahrzeug [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED], zugelassen auf den Angeklagten [REDACTED], sowie nach dem Verkauf des vorgenannten KFZs mittels eines [REDACTED] eben jene illegal Beschäftigten von der ihnen zugewiesenen Unterkunft abholte und zum Zwecke der Arbeitsaufnahme zur Gaststätte [REDACTED] verbrachte sowie nach verrichteter Arbeit wieder zur Unterkunft zurückfuhr, wodurch er die Angeschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] die ebenfalls um die zum Teil miserablen Bedingungen in den vorerwähnten Schlafstätten wussten, bei ihren Taten unterstützte.

Durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Arbeitsplatzes bzw. einer Schlafstätte sowie dem Verbringen der jeweiligen indischen Arbeitnehmer von der Unterkunft zum Betrieb und zurück, übten die Angeklagten einen bestimmenden Einfluss auf die Lebensführung derselben aus und ihnen war überdies sämtlichst bewusst, dass sie auf die vorbeschriebene Weise die jeweiligen indischen Arbeitnehmer bei ihrem illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet unterstützten.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] verfolgten zudem bei ihren Taten jeweils das Ziel, ihre Gewinne dadurch zu steigern, dass sie ihren indischen Arbeitnehmern keine angemessenen Löhne zahlten und für diese überhaupt keine Sozialversicherungsabgaben entrichteten.

Im Einzelnen beschäftigten die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] - mit Hilfe des Angeklagten [REDACTED] - in dem vorerwähnten Restaurant unter den vorbeschriebenen Arbeitsbedingungen

1.

in der Zeit vom 06.04.2010 bis zum 31.12.2010 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED]

2.

in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 wiederum den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] sowie in der Zeit vom 01.08.2011 bis zum

31.12.2011 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED]

3.

in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 wiederum den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] in den Zeiträumen vom 01.01.2012 bis zum 12.06.2012 sowie vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.09.2012 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] in der Zeit vom 01.05.2012 bis zum 31.12.2012 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] und in der Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012 die indischen Staatsangehörigen [REDACTED] - genannt [REDACTED] - [REDACTED] - genannt [REDACTED] - sowie [REDACTED] - genannt [REDACTED] -,

4.

in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 die indischen Staatsangehörigen [REDACTED] und [REDACTED] in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.10.2013 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] in der Zeit vom 01.09.2013 bis zum 31.12.2013 die indischen Staatsangehörigen [REDACTED] sowie [REDACTED] und jedenfalls im Oktober 2013 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED]

5.

in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 12.06.2014 die indischen Staatsangehörigen [REDACTED] und [REDACTED], in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 09.06.2014 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED], in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 12.01.2014 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED] sowie in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 12.06.2014 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED]

und

6.

in der Zeit vom 20.01.2015 bis zum 22.01.2015 den indischen Staatsangehörigen [REDACTED]



### III.

Die Angeklagten haben sich wie aus dem Tenor ersichtlich strafbar gemacht.

### IV.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte, wobei insbesondere das in der Hauptverhandlung abgelegte Geständnis zugunsten sämtlicher Angeklagten zu berücksichtigen war, erachtet das Gericht hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] für jede der Taten eine Einzelstrafe von einer Freiheitsstrafe von einem Jahr pro Tat für tat- und schuldangemessen.

Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht hieraus eine

#### **Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Monat**

gebildet.

Die Vollstreckung der Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten und befindet sich in stabilen beruflichen und familiären Verhältnissen. Das Gericht geht daher davon aus, dass der Angeklagte sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig keine Straftaten mehr begehen wird.

Hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] erachtet das Gericht für jede einzelne der sechs Taten eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten für tat- und schuldangemessen. Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht hieraus eine

#### **Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten**

gebildet. Trotz der Vorstrafe kann auch hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, denn auch der Angeklagte

■■■■■ befindet sich derzeit in stabilen beruflichen und familiären Verhältnissen und die Vorverurteilung führte lediglich zu einer Geldstrafe.

Hinsichtlich des Angeklagten ■■■■■ erachtet das Gericht für jede einzelne der Taten eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten für tat und schuldangemessen. Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht hieraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten gebildet.

Gem. § 47 StGB ist eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nur zu verhängen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Der Angeklagte ist strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten, so dass das Gericht gem. § 47 Abs. 2 StGB auf eine **Geldstrafe von 120 Tagessätzen** in Höhe von jeweils 20,00 EUR erkannt hat.

In Anbetracht den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten ■■■■■ war ihm eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 50,00 EUR zu gestatten.

Weiter steht nach der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Angeklagten ■■■■■ und ■■■■■ gemeinschaftlich handelnd aus ihren Taten einen Betrag von 53.300,10 EUR erlangt haben. Es war folglich der Wertersatzverfall in das Vermögen der beiden Angeklagten anzuordnen und der Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 02.12.2014, Az.: 64 Gs 2957/14 in Form des Beschlusses vom 13.07.2016 aufrechtzuerhalten.

#### V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.

■■■■■  
Richter